

# Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlertgewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler ic. (E. H.)

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Erscheint wöchentlich.

Abonnementsspreis 1 Mtl. per Quartal. Zu beziehen  
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-  
Nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher

Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.  
Commissions-Verlag und Inseraten-Annahme: E. Jensen & Co.,  
Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreigesparte Petitzeile oder deren  
Hälfte 25 Pf., bei Wiederholungen 10 Pf. für Stellen-  
vermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach  
Uebereinkunft.

## Unsere heutige Musterbeilage.

Als Schlussblatt des Herrenzimmers bringen wir noch den Plafond (Holzdecke). Die Decke kann, ohne an Wirkung zu verlieren, in der Holzfärbung des Herrenzimmers gestrichen werden, was würde alsdann zur Herstellung Tischenholz vollständig genügen. Der Preis stellt sich dem entsprechend bedeutend geringer, als wenn die Decke aus natürlichen Edelhölzern hergestellt wird.

Die Redaction  
der „Neuen Tischler-Zeitung“.

## Das Zeichnen in der Handwerkspraxis.

Ein viel zu sehr verkannter und vernachlässigter Hauptfaktor der Handwerkspraxis ist das Zeichnen. Es ist geradezu unbegreiflich, wie so mancher Handwerker von der Ansicht ausgehen kann, es sei genug, ein Stück Arbeit exakt und sauber auszuführen, bzw. nach einer Zeichnung arbeiten zu können; das Zeichnen selbst aber sei überflüssig. Wie thöricht eine solche Ansicht ist, wollen wir sofort an einem Beispiel klar machen. Herr N. macht bei einem Handwerker irgend eine Bestellung und sucht denselben die Anforderungen, die er daran knüpft, klarzumachen. Der Handwerker glaubt die Wünsche seines Kunden erfaßt zu haben und verspricht die Ausführung in correcter Weise nach den gemeinschaftlich vereinbarten Bedingungen. Er liefert auch zum richtigen Termin eine sehr sauber und gut ausgeführte Arbeit, die ihren Meister lobt. Und doch findet dieselbe nicht den Beifall des Auftraggebers; dieser hat sich unter seiner Bestellung etwas ganz Anderes gedacht und will absolut nicht begreifen, daß seine langen Auseinandersetzungen ein solches Resultat haben konnten. Ungern giebt er nach längerem Hin- und Herreden zu, daß mit diesen und jenen Abänderungen vielleicht eher Deni entsprochen werden könne, was er sich vorher gedacht. Der Handwerker verspricht sein Möglichstes; er macht sich auf's Neue an die Arbeit und glaubt nun vollständig den Wünschen des Kunden entsprochen zu haben. Trotzdem sieht er sich wieder neuen Bemängelungen von Seiten desselben aus; der Auftraggeber hatte es wieder „ganz anders gemeint“ und will sich doch „bestimmt und deutlich genug“ ausgesprochen haben. Nach einer weiteren Unterredung wird dem Handwerker endlich klar, was denn eigentlich verlangt wurde und wie der Auftrag gemeint war, und nun gelingt es ihm je nach Umständen, seine Arbeit zur Zufriedenheit herzustellen. Oft aber auch überwirkt er sich mit dem Kunden und das Ende ist gerichtliche Lage.

Offenbar sind solche Vorkommnisse — die sich sehr häufig ereignen — für beide Theile höchst unangenehm und nachtheilig. Aber woher stammen die Missverhältnisse und wie können sie gehoben werden? Jedes Handwerk hat seine besondere Sprache, welche für Denjenigen, der sie nicht kennt, seine Schwierigkeiten hat. Selbst vorausgesetzt, daß der Besteller ganz genau weiß, was er will und nicht etwa nur im Allgemeinen sich etwas gedacht hat, wobei es dem Ausführenden überlassen bleibt, unbestimmten Gedanken, welche unbestimmt ausgesprochen wurden, bestimmte Form geben zu sollen, — kommen Mußverständnisse nur zu häufig vor.

Etwas leichter wird die Vereinbarung, wenn der Handwerker, der ungefähr errathen hat, was von ihm verlangt wird, Abbildungen des gewünschten Gegenstandes vorweisen kann, welche die Grundlage einer weiteren Verhandlung abgeben; aber es ist ja bekannt genug, daß auch in der reichsten Sammlung von Abbildungen bezüglicher Gegenstände gerade dasjenige, was man im Augenblicke braucht, gewöhnlich nicht vorhanden ist. Oft ist allerdings schon viel gewonnen, wenn wenigstens ein negatives Resultat herauskommt, d. h. wenn der Besteller darüber in's Klare kommt, was er nicht will.

Zur Erleichterung eines solchen geschäftlichen Verkehrs gibt es nun ein anderes Mittel, das in weit einfacherer Weise zu einem Verständnis zwischen Besteller und Handwerker führt: die Zeichnung. Die Zeichnung ist eine Hauptache im geschäftlichen Verkehr des Handwerks und zwar nicht nur in Bezug auf das Verhältnis zum Clienten, sondern auch im Geschäfte selber. Wie mancher schwierige Fall kann mit Hilfe einer Zeichnung studirt werden, so daß man von vornherein bei Beginn der Arbeit vollständig im Klaren ist und nicht erst kostspielige und zeitraubende Versuche zu machen braucht.

Eine ganze Reihe von Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten des Handwerks ist garnicht ohne Zeichnung zu erledigen, besonders bei neuen Aufgaben, an denen die Gegenwart so reich ist. Man denke nur an Möbel- und Bauschreiner, Spengler- und Schlosserarbeiten ic. Wohl kann man auf dem Gebiete der herkömmlichen erlernten Praxis da und dort auch ohne Zeichnung auskommen; aber gerade heutzutage, in unserer so leicht beweglichen Zeit, welche fortwährend Schritte halten mit der Entwicklung verlangt, ist es nur vermittelst der Praxis des Zeichnens möglich, Werkzeug anzufertigen und nachzubilden. Auch ist es gewiß viel profitabler, bloß auf dem Papier Versuche anzutesten, statt unzichere Versuche mit dem

Arbeitsmaterial selbst zu machen. Wie oft wäre manches verunglückt, dem Ersteller verblichene Stück Arbeit unterlassen worden, wenn sich der selbe vorher durch eine richtige Zeichnung von dessen Unbrauchbarkeit oder Unschönheit hätte überzeugen können.

Trotzdem kann man heute auch von sonst sehr tüchtigen Handwerkern hören: „Wir haben auch nicht Zeichnen gelernt und sind doch, was wir sind.“ Freilich, früher, als man meist nach der Schablone arbeitete, wo, zwanzig und mehr Jahre lang gewisse Typen feststanden, die höchstens mit wenigen kleinen Abänderungen wiederholt wurden, wo man sicher war, auch für Vorräthe von Producten, die man in ruhigen Tagen angefertigt hatte, immer wieder Absatz zu finden, war mit der herkömmlichen Handwerkspraxis auch ohne Zeichnen auszukommen. Heute aber, bei erdrückender Concurrenz, bei fortwährendem Geschmacks- und Stilwechsel, wo man wieder an alten Vorbildern studiren soll, wo man wieder von Altdeutsch, Renaissance, Gotisch ic. spricht, wird es nicht möglich sein, auf der Höhe der Anforderungen zu bleiben ohne die Fähigkeit des Zeichnens. Wer diese besitzt, wird entschieden und rasch aufzufassen und leicht mit der beständig wachsenden Geschmacksrichtung rechnen können. Sie behaupten zu wollen, daß es nicht möglich sei, eine gegebene Zeichnung richtig auszuführen, ohne selbst Zeichner zu sein, darf man doch mit Sicherheit darauf rechnen, daß bei Darstellung neuer ungewohnter Objecte, welche zur Ausführung vorliegen, Denjenigen das Verständnis viel leichter wird, der sich selbst im Darstellen gewöhnt und eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete gemacht hat. Besonders wird sich dies beim Beurtheilen einer auszuführenden Zeichnung ergeben, welche etwa nicht correct durchgeführt ist; hier ist es von großem Belange, wenn der Handwerker nicht etwa erst während der Arbeit auf Fehler oder Unmöglichkeiten in der Zeichnung stößt, sondern dieselben gleich vom Anfang an entdeckt, statt erst nachher durch Schaden klug werden zu müssen.

Eine besonders wichtige Seite des Zeichnens ist die dadurch geförderte Ausbildung des Geschmacks; wir lernen einen darzustellenden Gegenstand genau kennen und prägen dem Gedächtniß eine Reihe guter Formen ein, welche sich immer wieder vorwerthen lassen.

Man denke also ja nicht gering über den Werth des Zeichnens im Dienste des Handwerks!

## Der Normalarbeitstag

oder, wenn man lieber will, der Maximalarbeitstag, hat fürstlich eine neue gewichtige Beurtheilung erfahren durch den Kongress für Hygiene, der in Wien stattgefunden.

den hat. Es waren dort Männer von Bedeutung, Gelehrte und Socialpolitiker aller Art beisammen, welche eingehend die Frage des Arbeiterschutzes erörterten und sich, wie es scheint, durch die sonst immer so rücksichtslos geltenden gemachten Interessen der Herren Großindustriellen nicht beirren ließen. Man entschied sich dahin, daß eine allgemeine und umfassende Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege bedingt sei, und man fand Alles, was bisher auf diesem Gebiete in allen Staaten geschehen sei, durchaus ungenügend; die Fahrtschutzgesetzgebung der freien Schweiz wurde davon nicht ausgenommen und zwar mit Recht nicht, denn auch sie ist noch sehr unvollkommen und unzureichend.

Zunächst erklärte der Congres, daß Kinder unter vierzehn Jahren überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden sollen; für Arbeiter unter 18 Jahren, die man bei uns bestimmt „jugendliche Arbeiter“ nennt, wird eine bedeutende Einschränkung der Arbeitszeit gefordert; dergleichen für die Arbeiterinnen. Die Hauptfahrt aber ist, daß sich der Congres für einen Normalarbeitsstag von zehn, höchstens elf Stunden ausgesprochen hat, daß er also beinahe so weit geht, wie das einst von den socialistischen Abgeordneten eingebrachte Arbeiterschutzgesetz.

Wir können selbstverständlich diesen Beschlüssen nur unseres Beifall zollen und die Erwartung aussprechen, daß die Überzeugung von der Bedeutung und Durchführbarkeit des staatlich festgelegten zehnstündigen Normalarbeitsstages immer mehr gefordert wird, bis endlich fast die ganze öffentliche Meinung sich für diese Institution erklärt haben wird. Wenn das gesamte deutsche Volk, mit Ausnahme der Großindustriellen und Großgrundbesitzer sowie einiger Philister, von der Vortrefflichkeit und Nützlichkeit des Normalarbeitsstages — und zwar des zehnstündigen — überzeugt ist, dann wird auch die Gesetzgebung nicht lange mehr auf seine Einführung warten lassen.

Wir sind selbstverständlich keine Optimisten, welche die Bedeutung eines zehnstündigen Normalarbeitsstages überschätzen möchten, wie schon manchmal geschehen. Vor allen Dingen hat diese Institution die schwache Seite, daß sie den Missständen und der übermäßigen Ausnutzung der Kräfte in der Haushaltung und auch bei der Arbeit nicht sonderlich zu steuern vermag. Auch kann ein Normalarbeitsstag nur wirksam sein in Verbindung mit einer Menge von anderen hygienischen und Humanitätsmaßregeln. Aber den bekannten Vortheilen, die ein zehnstündiger Normalarbeitsstag mit sich bringt, verschließen wir uns sicherlich nicht.

Man wird übrigens zugestehen, daß in den Kreisen von Gelehrten und technisch ausgebildeten Fachmännern schon längst vielfach die Überzeugung vorgegriffen hatte und auch ausgesprochen worden war, daß eine Arbeiterschutzgesetzgebung von dem angedachten Umfang, wenn nicht aus anderen, so doch schon aus hygienischen Gründen geboten sei. Die volksfürthlichen Parteien zeigten sich fast alle vielfach ironischend, mit Ausnahme der rein mancherelichen, welche von keiner Eingriff der gesetzgebenden Gewalt in diese Sphäre etwas wissen wollten; mit Ausnahme der Arbeiterpartei aber ließen sich so ziemlich alle heimlich von dem ungeheuren Vater, dem die Großindustriellen in Brothüten, Zeitungen und Verlautbarungen erhoben, wenn die Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung auf der Tagesordnung stand. Auch die Regierung ließ sich von diesem Vater beeinflussen und hat bei den geringen Concessions, zu denen sie bereit war, sich durch die i. aller Nachhaltigkeit gemachten Interessen der Großindustriellen mehr als einmal zu einer Beschränkung bewegen lassen. So kam es, daß wie in Deutschland in Bezug auf Arbeiterschutzgesetzgebung fast gar nichts erreicht haben, obwohl aus den Berichten der Fabrikinspectoren mit unverkennbarer Tatslichkeit hervorgeht, wie notwendig eine strenge Arbeiterschutzgesetzgebung bei uns wäre. Dazu kommt noch, daß die Situation sich immer mehr verschärft, daß die Konkurrenz unter den Arbeitern zunimmt durch die starke Zuwanderung des ländlichen Proletariats in die industriellen Arbeitsgebiete und daß das Angebot von billigen Arbeitskräften durch die stärker und stärker werdende Verdunstung von Frauen und Kindern immer noch in einem rapiden Steigen begriffen ist.

Es wird an der Zeit, daß man sich vor dem grobästhetischen Standpunkt der Großindustriellen losmache, die immer nur behaupten, die gesellschaftlichen Interessen seien es, nach denen sich die Arbeiterschutzgesetzgebung zu richten und zu gestalten habe. Nein und außerdem nein! Diese gesellschaftlichen Interessen sind keber nicht ausschlagend, sondern wie der Wiener Kongress ganz richtig und mit Absicht erachtet: Die Grundfeste der Menschheit und öffentlichen Gewerbebedürfnisse des Volkes, der sein Vaterland selber gleichzeitig nicht als ungünstig, möchte wohl behaupten, es ist erforderlich, daß gegen die Konkurrenz der Gewerbe und der Kolonialen gewahrsam gehalten werde, nur damit eine Auslastung der Unternehmen möglich werden oder Maßnahmen erzielen kann? Nein, es liegt die Sache nicht. Hier handelt es sich um das Gewissensbisse des Volkes, besser kommende Generationen gründend und durch den allzu raschen und überzüglichen Kapitalismus der gegenwärtigen.

Wir hoffen, daß diese Erkenntnis sich immer weiter verbreite.

## Zur Lage der fachgewerblichen Organisationen in Preußen.

Während die fachgewerblichen Organisationen der Arbeitgeber, die Innungen, sich in Preußen der Protection der Regierung in hohem Maße zu erfreuen haben, indem ihren Bestrebungen in jeder Weise Vorschub geleistet wird und sogar seitens des Handelsministers an die Regierungen die Weisung erteilt wurde, die Innungen nach Möglichkeit zu fördern und ganz speziell darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Innungen sich zu größeren Organisationen vereinigen, wird auf der ganzen Linie gegen die Arbeiterorganisationen, Verbände, Unterstützungsvereine etc., Front gemacht.

Nachdem schon wiederholt der Versuch gemacht wurde, die Verbände zu beseitigen, indem gegen die denselben angehörigen Vereine auf Grund der §§ 8, 16 des preußischen Vereinsgesetzes wegen strafbarer Verbindung Anklage erhoben wurde, hierbei aber mit einigen Ausnahmen Freisprechung erfolgte, scheint man jetzt diesen Apparat zu langsam und unzweckmäßig arbeitend zu erachten und greift zu einer Gesetzauslegung, die von der seitlicheren in wahrhaft befremdender Weise abweicht. Während in Preußen unter den auch jetzt noch vollzähligen Gesetzen Arbeiterorganisationen aller Art mit verschiedenen Unterstützungsarten, wie Reise-, Arbeitslosen-, Invaliden-Unterstützung, Rechtsschutz u. s. w., anstandslos ihre segensreiche Thätigkeit entfalten durften, stand im Jahre 1885, ob auf höhere Weisung, sei dahin gestellt, zuerst das Oberbürgermeisteramt in Barmen heraus, daß derartige Organisationen, es handelt sich da speziell um den Fischerverband, unter das Versicherungsgesetz zu stellen seien, weil dieselben gegen festes Entlastungsgeld und feste Beiträge eine Unterstützung an Capital oder Rente gewähren. Die Errichtung von Zahlstellen oder Zweigvereinen sei nach § 360/6 des preußischen und 360/9 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafen, weil der Verband für Preußen nicht concessionirt sei. Unmittelbar darauf ging derjelbe Tanz in Frankfurt a. M. und Berlin los.

Der Vorstand des deutschen Fischerverbandes sagt bezüglich Barnens in jenem Bericht (s. Protocoll des I. Verbandstages zu Offenbach, Seite 67): "Barmen hatte seinen Beitritt ebenfalls zugezogen, diesem Verein wurde aber der Anschluß verboten von Seite des dortigen Bürgermeisteramtes, und zwar aus Gründen, welche Sie alle in Städten seien werden.

Werden diese Verbotsgründe offiziell anerkannt, das heißt vom Ministerium bestätigt, so ist es um alle derartigen Vereinigungen, die der Buchdrucker nicht ausgenommen, in Preußen geschehen; ja, es wird sogar das preußische Vereinsgesetz in einem wesentlichen Punkte beeinträchtigt. Dasselbe schließt bis jetzt die behördliche Genehmigung eines Vereins aus, solche darf also nicht einzeholt noch ertheilt werden. Nach dieser Aussöhnung aber ist für alle Vereine, selbst wenn dieselben rein lokaler Natur sind, sobald solche gegen einen festen Beitrag irgend einen picciären Nutzen garantiren, die Genehmigung sogar der höheren Verwaltungsbüroden vorher einzuholen.

Man stellt nämlich den Verband auf gleiche Stufe mit den Versicherungsgeellschaften und macht die Erlaubnis zum Anschluß von der vorgängigen Erlaubnis der Ministerien, den Geschäftsbereich des Verbandes auf Preußen auszudehnen, abhängig."

Was damals zum mindesten für unwahrcheinlich galt, ist heute leider Wirklichkeit geworden; alle Arbeiterorganisationen in Preußen unterscheiden heute in Bezug auf ihre Zulassung, resp. Genehmigung, nicht mehr dem Vereins, sondern dem Versicherungsgesetz, das letztere ist also in dieser Beziehung illusorisch gemacht.

Arbeitgeberorganisationen werden, wie bereits oben angeführt, protegiert, theils sogar, wie die Betriebsgenossenschaften, zwangsläufig eingeschürt; die Arbeiterorganisationen aber werden durch derartige Maßnahmen behindert, sich auf Preußen auszudehnen, weil es ihnen einfach unmöglich ist, die im Versicherungsgesetz gegebenen Vorschriften zu erfüllen.

Dem Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker, der doch in den diversen Jahrzehnten seines Bestehens sehr wohl im Stande war, das richtige Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung herauszufinden, wurde durch einen "Sachverständigen" ein folosches Desit in seinen "vorläufigen" Einnahmen und Ausgaben herausgerechnet. Es ist aber zur Erlangung der Concession vor allen Dingen nötig, daß durch ein derartiges Gutachten der Nachweis geliefert wird, daß Einnahmen und Ausgaben in richtigem Verhältnis zu einander stehen.

Aber nicht nur die Centralorganisationen werden hieran getroffen, sondern auch für lokale Vereinigungen in das Vereinsgesetz mit Bezug auf Gütekennzeichnung illusorisch, weil dieselben wohl alle, mit Ausnahme der Bergbauorganisation, keine Beitrags- und Unterstützungsgebühren eingezahlt haben. In einem Schreiben der Polizeidirection zu Harburg an die dortigen Vereine werden die letzteren bei Verminderung der Zwangsauflösung aufgefordert, entweder den Nachweis zu liefern, daß sie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbürode erhalten haben, oder auf diese Genehmigung bei der Regierung zu Lüneburg nachzuholen. Es heißt dann wörtlich: "Der Vorstand hat auch für den Fall den bezeichneten Nachweis beizubringen, bzw. die gedachte Genehmigung rechtskräftig, wenn dagegen in früherer Zeit die eins etwa die — lediglich vom Standpunkt des Vereinsgesetzes vom 11. Mai 1871 erlangte — Eröffnung gemacht sein sollte, daß es für den Verein einer besonderen Genehmigung nicht bedarf." — Ein treffenderer Beweis,

dass das Vereinsgesetz in dieser Beziehung illusorisch gemacht ist, kann wohl nicht erbracht werden.

Nun haben verschiedene Vereinigungen, um den preußischen Gesetzen zu genügen, die festen Unterstützungsätze aufgehoben und dafür Geschenke oder freiwillige Unterstützungen eingeschürt, indem sie die Gewährung derselben in das Belieben der Verwaltung stellten und im Statut ausdrücklich erklärt, daß kein Mitglied Anspruchsrecht auf dieselben habe, also auch kein Klagerrecht davon herleiten könnte. Man sollte nun meinen, daß, wenn ja die Unterstellung dieser Vereine unter das Versicherungsgesetz als gerechtfertigt angesehen werden sollte, durch diese statutarische Bestimmung der Charakter der Versicherung unbedingt abgestreift wäre, denn eine Versicherung setzt doch feste Vereinbarungen über gegenseitige Leistung unbedingt voraus. Dem ist aber nach Ansicht des preußischen Ministers nicht so. Der preußische Minister des Innern schreibt vielmehr an die Buchdrucker, daß der Umstand, daß der Anspruch der Mitglieder auf Unterstützung kein flagbarer sei und nach dem jeweiligen Stande der Cassa befriedigt werden soll, dem zwischen dem Vorstande und den Mitgliedern bestehenden Übereinkommen den Charakter der Versicherung nicht nimmt, weil derjenige Theil des Einkommens, welcher nach Abzug der Verwaltungskosten und der zur Capitalisierung bestimmten Quote (Reservesfonds) übrig bleibt, dasjenige Äquivalent bildet, auf welches die Mitglieder in der einen oder anderen Form zu rechnen haben. Während also der Begriff "Versicherung" seither ein festes, die gegenseitigen Leistungen präzisirendes Übereinkommen voraussetzt, genügt es jetzt nach Ansicht des Ministers, wenn nur überhaupt eine gegenseitige Leistung eventuell zu erwarten ist.

Nun liegt ja immerhin die Möglichkeit vor, daß, wenn diese Frage zur gerichtlichen Entscheidung kommt, die Gesetzauslegung des Herrn Ministers eine bedeutsche Correctur erfährt, aber bis dies geschehen ist, dürfen viele Zweigvereine dieser Auslegung zum Opfer gefallen sein, deshalb müssen die Organisationen Wege suchen, um dem Gesetz, resp. nach diejer Interpretation in ihrer Anwendung auf die Organisation den Boden zu entziehen. Hier dürfte nur ein Mittel von durchschlagendem Erfolge sein, nämlich die festen Beiträge und feste Beiträge in freiwilliger Umwandeln, d. h. es in das Belieben der Mitglieder zu stellen, wie viel Beitragsgeld oder Beitrag dieselben entrichten wollen.

Um nun eine Controle der Kassirer, die ja unbedingt statuieren muß, zu ermöglichen, kann die Einrichtung getroffen werden, daß für solche Art freiwillig geleistete Beitrags- oder Beitragsgeldpec gewiß Wertzeichen als Quittung verabschloßt werden, also etwa für je 10 Pf. eine Quittungsmarke. Der Vocalcaissier hat dann mit der Hauptverwaltung über so viel 10 Pf. abzurechnen, als derselbe in dem gegebenen Zeitraume Quittungsmarken verabschloßt hat. Eventuell könnte man auch Marken, welche geringeren Wert repräsentieren, etwa 5 Pf., einführen, oder beide neben einander. Die in das Buch oder auf die Karte geklebten Quittungsmarken gelten dann dem Mitgliede als Ausweis darüber, daß dasselbe durch Zahlung eines Beitrags sich seine Mitgliedschaft gewährt hat. Im Statut aber kann die Bestimmung getroffen werden, daß Mitglieder, welche während drei Monate keine Beiträge entrichtet haben, als ausgeschieden zu betrachten sind.

Nun werden gegen eine derartige Einrichtung allerdings Bedenken laut werden, weil infolge derselben die Caisseverhältnisse des Vereins jeder bestimmten Basis entbehren und lediglich von dem guten Willen der Mitglieder abhängen. Aber ist denn dies nicht schon gegenwärtig bei allen Organisationen der Fall, weil dieselben keine Corporationsrechte besitzen und infolgedessen kein Mitglied zwingen können, fällige Beiträge zu entrichten, denselben vielmehr jederzeit der Austritt bei steht und somit der Verein fortwährend Schwankungen ausgesetzt ist? Werden wir aber durch die Gesetzesinterpretation neneren Datums verhindert, unsere Mitglieder Rechte statutarisch zuzuschaffen, dann ist es gewissermaßen ein Act der Willkür, dieselben mit statutarischen Pflichten zu verschonen.

Die Zahl derjenigen Mitglieder, welche der Organisation etwaiger Versicherungsangelegenheit wegen beitreten, ist eine geringe, wofür wohl die große Zahl verheiratheter Mitglieder, welche die Rentenunterstützung nur in ganz seltenen Fällen in Anspruch zu nehmen Gelegenheit haben, und die nicht unbedeutende Zahl lediger Mitglieder, welche für den Fall der Reise auf die Unterstützung freiwillig verzichten, der beste Beweis ist.

Nicht pecuniäre Interessen führen die große Masse der Arbeiter den Vereinigungen zu, sondern der Zweck der Organisationen, den Zweck gemeinsamer Vertretung gemeinsamer Interessen zu schreiben, und die humanitären Einrichtungen nur als Beispiel, als Mittel zum Zweck betrachtet, weil durch die Rentenunterstützung die darbenden Collegen in die Lage versetzt werden, eventuell lieber den Wandelstab weiter zu setzen, als unter unzulänglichen Bedingungen Arbeit nehmen und den sechzigsten Collegen, verderbliche Concurrenz bieten zu müssen; weil Unterstützung in Rothfällen oft, so gering auch an sich die pecuniäre Bedeutung ist, doch den Betroffenen neuen Mut einflößt, neue Lebensfreudigkeit schafft und das Solidaritätsbewußtsein neu frischt; weil der Rechtsschutz den mittellosen Arbeiter, der andernfalls gezwungen wäre, Unrecht ungerichtet über sich ergehen zu lassen, in die Lage versetzt, sein gutes

Recht zu verfolgen und somit weiterer Ausbreitung des Unrechts ein Damm entgegengesetzt wird.

Wenn aber nicht pecunäre oder Casseninteressen es sind, welche die Organisation zusammenhalten, wenn vielmehr der solidare Geist den Mörkel bildet, dann kann die Aufhebung der festen Beitragskäse kein großes Wagnis sein.

—K.—

## Bvereine und Versammlungen.

Minden. In Nr. 34 unseres Fachorgans theilten wir mit, daß die Behörde die Genehmigung der Zahlstelle des deutschen Tischlerverbandes hier am Orte versagt habe. Am 19. October erhielt unser Bevollmächtigter eine weitere Verfügung der Polizei-Verwaltung, welche folgendermaßen lautet: "Auf Ihre Beschwerde vom 19. d. M. wird Ihnen erwiesen, daß die diesseitige Verfügung vom 28. Juli cr. insofern in der Verfügung der Genehmigung der hier begründeten Zahlstelle des deutschen Tischlerverbandes eine vorläufige Schließung dieses Vocalvereins im Sinne der §§ 8 und 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 gefunden werden sollte — aus formellen Gründen aufgehoben wird. Dagegen halten wir den materiellen Inhalt dieser Verfügung im ganzen Umfange aufrecht, indem wir Sie wiederholst darauf aufmerksam machen, daß Sie und Ihre Collegen im Vorstande des gedachten Vereins sich gemäß der vorbezeichneten Gesetzesstelle strafbar machen, sofern Sie als solche in Wirklichkeit treten, da nach der Rechtpredigung des höchsten Gerichtshofes die nach Inhalt der Statuten zu erörternden Zwecke des Vereins als politische anzusehen sind und derselbe mit anderen Vereinen zu demselben Zweck in Verbindung getreten ist.

Die Polizei-Verwaltung, gez. Bleek."

Was soll man nun dazu sagen? Durch die erste Verfügung wurden wir geschädigt in unsrer regelmäßigen Versammlungen und jetzt, wo diese Verfügung aufgehoben, giebt man uns zu verstehen, „Kinder, seht Euch vor, die Gründung einer Zahlstelle für den deutschen Tischlerverband ist Euch gestattet, aber Ihr dürft in Euren Versammlungen fragen, wie z. B. Erziehung möglichst günstiger Arbeitsverhältnisse, nicht erörtern, weil dies „politische“ Gegenstände sind und Ihr als dann als „politischer“ Verein betrachtet werdet, der dann wieder mit anderen Vereinen in Verbindung getreten, einen Verstoß gegen die bekannten Paragraphen des preußischen Vereinsgesetzes begeht.“ Obgleich wir diesen Wink zu beachten haben, werden wir nicht nachlassen, die Fahne der Organisation hier am Orte hochzuhalten. Wenn auch einige unter den Collegen sind, denen es an Mut, Ausdauer und Opferwilligkeit fehlt, so wird der Stamm doch nicht müßig bleiben, sondern Diejenigen, welche noch innert davor träumen, daß ihnen Alles von selbst in den Schoß fällt, anzurütteln, damit auch sie eintreten für die Besserung ihrer gewerblichen Interessen. Allerorts sollten sich die Collegen ausspielen und so lange agitieren, bis der letzte Tischler in die Organisation eingetreten ist. Nur durch vereinte Kräfte wird es möglich sein, das Ziel, bessere und sichere Existenz, zu erreichen.

Einigkeit macht viel,

Vereinte Kräfte führen zum Ziel!

Berlin, 30. October. Der heutige Nachverein nahm in seiner öffentlichen Generalversammlung am 25. Oct. den Rechenschaftsbericht des Vendanten, sowie die Berichte des Vorstandes, der Arbeitsvermittlungs- und der Werkstatt-Controlecommission entgegen. Nach dem Bericht des Vendanten beläuft sich die Einnahme im letzten Quartal auf R. 510,44, die Ausgabe auf R. 290,72. Der jetzige Bestand ist R. 2735,97. Außerdem besteht noch ein Unterstützungs-fonds für hilfsbedürftige Mitglieder von R. 115,60. Die Ausgabe vertheilt sich ziemlich gleichmäßig auf den Arbeitsnachweis, Bibliothek, Rechtsschutz, Reisenunterstützung und allgemeine Ausgaben (Porto, Schreibmaterialien etc.). Wie man aus den vorstehenden Zahlen sieht, sind die Einnahmen gute zu nennen und könnte der Verein in Bezug auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Gewerbe etwas Erfreuliches leisten, wäre der Elbe nicht in seinen Bewegungen durch die bekannten Erlasse eingeschränkt. Er muß sich deswegen mehr darauf bechränken, die Mitglieder soviel wie möglich über die augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre eigene Lage unter denselben aufzuklären, doch bleibt auch hierbei Manches zu wünschen übrig. Einen ziemlichen Erfolg kann der Verein durch die Thätigkeit der Arbeitsvermittlungskommission aufweisen. Es konnte nach dem Bericht der Commission 637 arbeitssuchenden Gesellen Beschäftigung nachgewiesen werden, eine Zahl, die sich weit über die der vorhergehenden Quartale erhebt und die sich wahrscheinlich durch Verlegung des Arbeitsnachweises nach dem jetzigen, mehr im Centrum der Stadt liegenden Vocal, Alte Jacobstraße 38, noch erhöhen wird. Gleichzeitig sei hier noch bemerkt, daß mit Verlegung des Arbeitsnachweises auch die Herberge in der Blumenstraße aufgehoben ist, da der jetzige Wirt durch Bezeichnung von der Tischlerinnung, die wahrscheinlich in Klingender Münze ihren Ausdruck gefunden, den Herren Innungsmeistern das Vocal für eine Innungsberberge zur Verfügung stellt. Nun ist staatsmännisch! Doch werden die Herren durch diesen Schachzug nicht viel erreichen, da die größte Zahl der bisher Zugereisten, welche die Herberge besuchten, einer Organisation angehörten, und die künftig Zureisenden werden sich nur an die mit ihnen solidarisch verbundene Organisation wenden. — Mit besonderer Sorgfalt wird die Bibliothek

des Vereins gepflegt; die mannigfältigsten Werke wissenschaftlichen und sachwissenschaftlichen Inhalts werden angekauft und so den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, sich nach allen Seiten hin auszubilden. Die Thätigkeit der Werkstatt-Controlecommission hat sich aus den oben erwähnten Gründen auf ein Minimum reduziert, doch ist dieselbe stets bereit, da einzutreten, wo es die Mitglieder für notwendig erachten. Noch ist zu erwähnen, daß der Rechtschutz, den der Verein allen seinen Mitgliedern gewährt, viele Mitglieder vor der Willkür der Arbeitgeber schützt. Aus allen diesen Gründen ist es Pflicht jedes verdienten Collegen, trotzdem die Lebensader der Tischlervereine mehr und mehr unterbunden wird, nach wie vor Propaganda für seine Organisation zu machen, und darf die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die unparteiische Geduld in der Gewerkschaftsbewegung einer freien Entwicklung desselben Platz machen muss.

Edinburg. Nach langer Zeit finden wir uns veranlaßt einmal wieder etwas von uns hören zu lassen, damit die Collegen nicht glauben, unsere Organisation ruhe hier am Orte in Frieden. — Im August wurde in einer Mitgliederversammlung beschlossen, den Verein als solchen aufzulösen und den 1. October als Zahlstelle dem Verbande beizutreten. Gleichzeitig wurde beschlossen, Plakate zum Aufhängen in den öffentlichen Wirthshäusern drucken zu lassen. Diese Plakate wurden auch mit Genehmigung der Wirths aufgehängt. Nach einigen Tagen, als die Arbeitgeber die Plakate von allen Seiten genug angesehen hatten, wurde der erste Angriff auf die Wirths gemacht, indem die Arbeitgeber die Beseitigung der Plakate verlangten, welchem Verlangen auch wirklich in hreer Wirths nachkamen. Ebenfalls wurde der Angriff auf den Verein vorbereitet. Man wurde zunächst darin einig, die Gesellen auf den Werkstätten auszuoscißen, ob sie Mitglieder des Vereins seien, und mag hierzu folgender Vorfall als Curiosum dienen. Kommt ein Tischlermeister, welcher, beiläufig gesagt, ein Gegner der hiesigen Innungsbrüder ist, auf die Werkstätte und fragt den einen Gesellen, ob er dem Verein angehöre, was derselbe bejahe, worauf der Meister antwortete, dann sei er ein Socialdemokrat (!). Die zwei folgenden Gesellen, welche gefragt wurden, bejahten ebenfalls, worauf der Meister, ohne noch weiter den vierten und ältesten Gesellen zu fragen, den Angstfuß aussieht: „Sah habe eine Bude voll Socialdemokraten!“ Nachträglich wurde er von dem einen Gesellen zur Rede gestellt, ihm doch einmal auszulegen, was das Wort Socialdemokrat für eine Bedeutung habe, was der Meister aber nicht konnte. Nach 14 Tagen wurde dieser Geselle entlassen und ein anderer von auswärts trat an dessen Stelle, welcher sofort dem Verein beitrat. Als endlich nach langem Zögern seitens der Polizeibehörde die Genehmigung zur Errichtung der Zahlstelle ertheilt war, bekam der Bevollmächtigte vom Wirths Herrn A. Scheusler, in dessen Vocalitäten die Versammlungen abzuhalten waren, einen Brief zugeschickt, dessen Inhalt ich, da der genannte Gastwirth den besseren Ständen angehören will, zum Ergönen der Arbeit hier mittheile. Der Wirth lautete: „Infolge Ihres letzten Besuchs, wo Sie sich äußerten daß Ihnen das Lokal nicht baste so tu ich Ihnen hiermit zu wissen daß von jetzt an keine Versammlung in meinem Vocal. Ihrerseits abgehalten werden kann. zeichne Achtungswoll A. Scheusler.“ Freilich dieser Herr hat es gar nicht nötig, von den Arbeitern einen Groschen zu verdienen, da der selbe nur Barone und Herren von So und So an der Hand hat. Es ist ihm auch von der Verwaltung der Zahlstelle eine treulose Erwidung zugegangen. Das jetzige Vereinslocal befindet sich hinter der Maikirche bei Herrn Heiz und bitten wir zureisende Collegen, sich dahin zu wenden. Die Adressen des Bevollmächtigten und Kassiers sind derselbst zu erfragen.

## Verwaltung.

Eine für das gesamme Gewerbeleben wichtige Entscheidung hat fürstlich die vierzehnte Civillammer des Landgerichts I. zu Berlin endgültig getroffen. Edouard Krause'schen Buchdruckerei die Arbeit eingestellt. Da ihnen der bis dahin verdiente Arbeitslohn vorenthalten wurde, stengten sie auf Zahlung denselben beim Gewerbegericht die Klage an und die beklagte Firma wurde durch Verhennungsurteil vom 1. Februar nach den Klageanträgen verurteilt. Die ergangenen Urtheile sind sämtlich der Belagten am 10. Februar zugestellt worden. Diese machte von dem ihr im § 120a der Gewerbeordnung eingeräumten Recht der Berufung auf den Rechtsweg Gebrauch. Die Ladynzen zu dem am 11. Mai cr. vor der 3. Abtheilung des Amtsgerichts I. anberaumten Termine wurde den Klägern und Berufungsbelagten aber erst am 21. Februar, also am 11. Tage nach Feststellung des Verhennungsurteils, zugestellt, während die im § 120a der Gewerbeordnung vorgegebene Frist nur auf 10 Tage beschränkt ist. Allerdings war der 20. Februar, der 10. Tag cr. Sonntag. Es wurde nun von den Gerichten die ungemein wichtige Frage erörtert, ob, wie bei den Prozeßordnungen, auch vorliegend der Fristablauf, wenn er auf einen Sonntag fällt, erst am folgenden Werktag zur Berechnung kommt. Sowohl das Amtsgericht als auf die eingezogene Berufung auch das Landgericht schlossen sich mit der Auffassung des Rechtsanwalts Dr. Henckel, welcher die Kläger und Berufungsbelagten vertretet, an, daß die 10-tägige Frist nicht gewährt sei, und erkannten deshalb, daß die Berufung auf den Rechtsweg verzögert sei. Durch den in der Gewerbeordnung gebrauchten

Ausdruck "binnen 10 Tagen" müsse jede Erweiterung der 10-tägigen Frist als ausgeschlossen erachtet werden. Die Erkenntnisgründe lauten im Wesentlichen: "Die Belegte sucht unter Berufung auf das römische und gemeine Recht, sowie auf die Bestimmungen der Civilprozeßordnung auszuführen, die Berufungsfrist sei um deshalb gewahrt, weil der 20. Februar ein Sonntag gewesen und daher die Frist mit dem 21. Februar abgelaufen sei. Diesen Ausführungen konnte jedoch nicht beigetreten werden. Die Bestimmung der Civilprozeßordnung ist auf die Berechnung der 10-tägigen Frist des § 120a der Gewerbeordnung nicht anwendbar. Eine allgemeine Rechtsnorm hat durch die Civilprozeßordnung nicht geben werden sollen, vielmehr hat dieselbe nach § 3 des Einfließungsgegesetzes für Rechtsnormen für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geboten wollen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, und erst, sobald das ordentliche Verfahren begonnen hat, finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung. Die 10-tägige Frist der Gewerbeordnung fällt aber ganz außerhalb des Rahmens des ordentlichen Verfahrens, liegt vor demselben und ist den Bestimmungen hinsichtlich desselben nicht unterworfen. Es fragt sich hiernach nur, ob nach allgemeinen Grundsätzen über die Berechnung von Fristen das Ende einer Frist um einen Tag hinausgeschoben wird, wenn der letzte Tag derselben auf einen Sonn- oder Feiertag fällt. Dies ist aber ebenfalls nicht anzuerkennen. Von dem hier nicht zutreffenden römischen Recht abgesehen, existieren selbst im gemeinen Recht keine Vorschriften betreffs der Hinauschiebung der Frist um einen Tag, wenn der Ablauf auf einen Sonntag cr. fällt. Es ist übrigens ganz etwas Anderes, wenn gerade der Tag der Erfüllung irgend einer Verpflichtung auf einen Sonntag cr. fällt, oder wenn nur das Ende einer Frist innerhalb der in eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen Sonntag cr. fällt. Auch der vom Belegten geltend gemachte Umstand, daß die Reberlegungsschrift für die Anstellung der Berufungsliste abgetützt wird, trifft nicht zu, weil unter gewissen Umständen auch an Sonn- und Feiertagen zugestellt werden kann."

## Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (E. H.)

### Bekanntmachungen des Vorstandes.

Um Anschluß an die Bekanntmachung in vor. Nummer, die Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung bestreitend, veröffentlichte wie hiermit die Resultate der stattgehabten Stichwahlen. Es wurden gewählt: In der 1. Wahlbkh. (Nachwahl) Herr Borejel in Berlin (11) gegen 54; 16. Abth. Herr Martienssen in Altona (21) gegen Herrn Wohlt in Hamburg (11). In dieser Abtheilung ist eine Nachwahl erforderlich, da Herr Martienssen das Mandat der 30. und 31. Abtheilung angenommen hat. Die Nachwahl ist unter dem 1. Novbr. angeordnet und zwar aus dem Grunde, damit die 16. Abtheilung nicht unvertreten bleibt; in der 11. und 12. Abtheilung Herr Rüdiger in Bielefeld (10), gegen Herrn Dr. Hel. (27); in der 13. 30. und 31. Abth. Herr Derbe in Hannover und Herr Schlenz in Wandsbek (Gesetzter mit 41), Pezterer mit 184 gegen Wollesen in Hamburg (17).

J. A.: G. Blume. W. Gramm.

### Bekanntmachungen der Haupt-Kassiers.

Obz. aller Ansprüche sind bis heute, den 2. November, die Abrechnungen für das 3. Quartal aus 110 Verwaltungsstellen noch nicht eingesandt worden. Es ist dies jetzt zu bedauern und zwar aus dem Grunde, weil wir hierdurch nicht in der Lage sind, eine genaue Übersicht über das 3. Quartal der anhörenden Generalversammlung vorlegen zu können.

Wir möchten darauf auferhorten, daß für alle diejenigen Verwaltungen, welche die Abrechnung noch nicht eingesandt haben, der § 13 Absatz 13 zur Geltung kommt.

Die öffentliche Mahnung erfolgt in der nächsten Nummer dieser Zeitung.

Verfügung. In die Bekanntmachungen in Nr. 45 dieser Zeitung hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem die veröffentlichten Zuschüsse nicht für das 3., sondern für das 4. Quartal verzeichnet werden müssen.

Zuschüsse für Rechnung des 4. Quartals 1887 erhalten werden in der Zeit vom 19. October bis zum 2. November folgende Orte: Parchim 10, Hohenmöhlen 100, Leynhausen 10, Oberursel 10, Spandau 200, Apolda 10, Feuerbach 10, Bielefeld 10, Schwalheim 10, Wilsdorf 10, Solingen 200, Seelbach 10, Osbaden 50, Münster in Westf. 10, Augsburg 150, Bromberg 100, Giebichenstein 100, Brieg 10, Nieder-Ramstadt 10, Neuhausen 10, Lebenhausen 10, Durlach 100, Zena 100, Pirna 10, Auerbach 10, Homburg v. d. H. 100, Chingen 10, Friedenheim 100, Holzhausen 100, Wierchen 100, Siegen 100, Schwartau 100, Nieste 10, Reichensbach in S.M. 10; Borejel 10, Dürrwald 10, Wolfartsweier 10, Leipzig 100, Mühlheim a. d. R. 100, Bielefeld 10, Elmshorn 10, 150.

Krankengeld durch die Hauptcasse erhalten jener, die Mitglieder allein in El. Ainstadt (§. 16) & 18, Hoffmann in Tiefenort 31, 37, Büdes in Weiß 15, 17, Woos

in Wesel 24.80, Seidel in Böhaagwitz 24.80, Krumreich in Großschwechten 24.80, Linsen in Barum 14.47, Jacobus in Alt-Kloster 21.36, Körpfer in Höhlinghausen 24.80, Müssen in Reile 22.50, Heimann in Forst 23.30, Hilbig in Lichtenstein 24.80, Freimüller in Burg 24.80, Rothmann in Geringswalde 35.13, Eule in Dahlen 12.40, Nidell in Oberreiseln 12.40, Clas in Salten-Nordheim 12.40, Scheler in Boppen 18.60, Schneider in Rothensels 16.33, Walz in Schlesingen (§ 16) 1, Birn in Mergentheim 27.30, Klinkmann in Schwagn 14, Simotz in Dernbach 23.40, Stockbrügger in Gütersloh 28, Lorenz in Röbel 23.40, Thiede in Wusterhausen 28, Möckel in Kelbra 28, Bäß in Börbig 28, Brodhage in Brüggen 16.33, Schreiber in Blumenthal 14, Krummigel in Karlsbad 28, Kramer in Alzingen 14, Poppe in Scheiditz 14, Leht in Oberschneid 14, Romader in Odenthal 21, Kaiser in Rüdenhausen 34, Schulter in Haiderbach 34, Blohm in Boizenburg 17, Petersen in Hadersleben 17, Gied in Hornbach 19.83, Knobloch in Höym (§ 16) 1.75, Summa A. 865.92.

Überschüsse für Rechnung des 4. Quartals 1887 sind ferner ein: Freiburg i. B. M. 200, Darmstadt 150, Sonnenberg 150, Homburg v. d. H. 150, Hördt 150, Herscheid 148.12, Niederdorfseiten 111.54, Lichtenhain 100, Rüsselsheim 100, Ranis 95.79, Cranz 80, Ottensen 300, Ober-Hamstadt 80, Ettringen 60, Mariendorf 60, Lauffen a. N. 57.92, Lauenburg 50, Herdecke 50, Elmstein 50, Schmiedefeld 44.35, Strehlen 43, Tübingen 40, Kirchimboden 40, Hederhausen 30, Harburg 200, Dülken 180, Weizensee 150, Hennau 150, Zussenhausen 126.96, Diesdorf 122.60, Goldlauter 120, Güstrow 100, Dessau 100, Lindenthal 100, Gießen 100, Rasberg 90, Jauer 90, Kaltenmark 73.88, Steinbach 70, Fulda 50, Rintheim 60, Sangershausen 50, Silkenbuch 16.51, Chemnitz 600, Braunschweig 400, Schwerin 400, Königswberg 200, Weimar 100, Weimar 80, Altenstadt 80, Aalen 78.14, Frohburg 75, Neustadt a. d. H. 60, Süß 50, Nieder-Olm 50, Schleswig 12.65, Traisa 30.90, Steinenbach im Schl. 30, Homburg 500, Kiel 400, Kleinschöner 100, Reichelsheim 100, Seeheim 70, Lobeda 70, Altena 70, Steinheim a. d. Murr 60, Leutzsch 50, Obergreifel 50, Bach 50, Geesthacht 50, Mühlhausen 32, Riedelbach 19.01, Hemmoor 160, Brandenburg 150, Schönefeld 125, Weimar 50, Wilhelmshausen 70, Schwäb-Gmünd 70, Buchheim 50, Berlin G. 800, Mainz 400, Hamburg IV 300, Bayreuth 300, Liegnitz 250, Eisenburg 200, Göppmannsdorf 100, Arnstadt 100, Leipzig III 100, Burzen 100, Degerloch 100, Lindenau 98.63, Trotha 80, Knauthain 70, Newied 60, Endenich 50, Zellbrück 40, Ehrtzendorf 30, Blumberg 25.13, Mannheim 400, Frankfurt a. M. 1000, Rathenow 200, Erfurt 150, Görslitz 100, Grötsch 80, Hanau 70, Gladitz 60, Henningen 60, Heldingsfeld 50, Kilonstedten 120, Friedberg 120, Steinenbach i. B. 120, Kastel 100, Zinthen 100, Solanden 50, Burgsteinfurt 50, Grimma 50, Launsbach 16, Brüg 150, Wangen bei Cannstatt 150, Eisenberg 100, Bergen 70, Bamberg 50, Brühl bei Köln 50, Zisterburg 40, Balle 20, Schönau bei Chemnitz 200, Heraburg 170, Steig 150, Lindach 130, Bargen bei Göppinger 50, Untergrube 50, Lübeck 1000, Hamburg I 500, Stuttgart 300, Darmstadt 200, Ulm 200, Wörmlitz 30, Mühlheim a. d. D. 200, Faltenberg 50, Borna 50, Gotha 40, Odersheim 250, Hanau 250, Gotha 200, Diesheim 50, Hödersheim 70, Eisenach 50, Konstanz 50, Berlin B. 800, Eutingen 200, Bodenheim 200, Potsdam 100, Striegau 100, Lützen 69.33, Bries 70, Lambrecht 50, Viechen 50, Landau 50, Münster a. D. 50, Minden 50. Summa A. 21.801.53.

Die Versammlungen werden dringend erachtet, die rückwändigen Gelder für empfangene Abrechnungen und insbesondere für die Generalversammlungs-Protokolle umgehend einzuzahlen, die jährligen Drei sollen in 14 Tagen bestellt gemacht werden.

B. Gramm. C. Seine.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.  
Berlin. Dr. Kerkel, Resident, Zonnebergstr. 33.  
Bremen. Dr. Höpprich, Vorsteher der Lungengasse 1a.  
Vertriebs-local: A. Metz's Gauhof, Poststraße 56.  
Referenzurkunde und Arbeitsnachweis darüber.  
Solingen. Vereinslocal und Arbeitsnachweis befinden sich bei Herrn Bert, "Stadt Leipzig", Kirchstraße.

### Brieffächer.

Hirsch, B. Die Ansage kostet 21.-  
Kettwig, H. Preis von R. 1.10 erhalten.  
Grafschaft, S. Einzelgelegte Korrespondenz liefert:  
Dr. Koch, Hamburg, Unterstrasse Nr. 11.  
Gießen, 2. Schreiberbeamte wird vertraglich  
durch eine Abrechnung von 100 Th. Leim, 375 Th. Farbe,  
25 Th. Glazier und 50 Th. Gold (Postzettelwerde).  
Zuerst wird der Leim in Wasser erweicht und bis zur  
gewünschten Lösung erhöht, dann mit Glazier ver-  
arbeitet. Statt Gold ist nur Goldgelb auch Verzink-  
blech oder Blechrohr zugelassen, letzteres wird vorher mit  
einem Glazier zu einer Farbe freigemalten Masse ver-  
arbeitet.

## Unterstützungsverein der Bürsten- und Pinselmacher Deutschlands.

Unterzeichnete Filiale fühlt sich veranlaßt, ihrem verehrten Vereinsvorsitzenden

### Herrn Hermann Puls

zu seinem am 10. November stattfindenden 36. Geburtstage ihre besten Glückwünsche darzubringen. Möge es ihm vergönnt sein, stets ein dankbares Feld für seine Thätigkeit zu finden und dieselbe erleichtert und gekrönt werden durch zunehmende Geistesbildung und Einsicht in den betreffenden Kreisen.

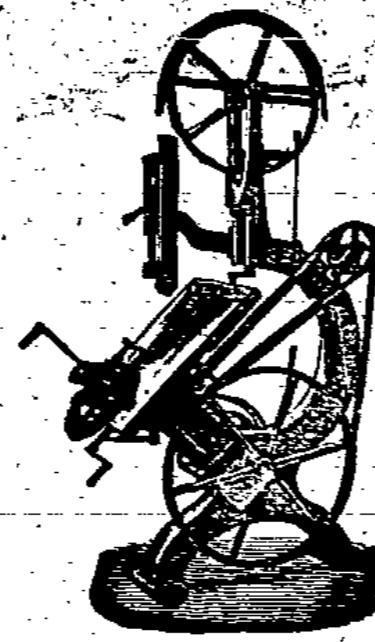
### Filiale Hamburg.

## Anton & Söhne, Flensburg. Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

### Specialitäten:

**Universal-Holzarbeiter- und Bandsägen neuesten Systems,**  
mit schrägstehender Arbeitsspindel. Specialmaschinen für Bau- und  
**Möbeltischler, Stellmacher, Küfer und Holzbearbeitungs-**  
**Fabriken.**

### Holzwollmaschinen. Transmissionen.



Neneste praktische **Gesimskehlhobel** mit Verstellung der Maulweite.

Prämiert mit der silbernen Medaille, Königsberg i. Pr.; von dem Auschusse der Ausstellung des Gewerbevereins in Karlsruhe als vorzüglich anerkannt.

### Deutscher Tischlerverband.

Den Bestellern statistischer Werkstatt-Fragebogen zur Nachricht, daß die erste Auslage von 6000 Stück vergriffen ist; die Höhe der zweiten Auslage richtet sich nach den noch einlaufenden Bestellungen. Es werden daher alle Interessenten dringend gebeten, Bestellungen spätestens bis zum 15. November hierher gelangen zu lassen, da später eintreffende Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Trotz wiederholter Bitte, die Abrechnungen spätestens bis Schluss des ersten Monats nach Quartalschluss einzusenden, sind bis 31. October incl. noch nicht die Hälfte derselben eingetroffen; die sämigen Ortsverwaltungen werden ersucht, dieselben bis spätestens Mittwoch, den 9. November, einzusenden, da später eintreffende in der Zusammenstellung nicht mehr berücksichtigt werden können.

College S. Rosz, correspondierender Revisor der Hauptcasse (s. § 19 des Statuts), wohnt Gymnasiumstraße 20, Stuttgart.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag  
Carl Kloß, Stuttgart-Gesell,  
Kellerstraße 9.

### Fachverein der Tischler in Greiz.

Den reisenden Vereinsmitgliedern zur Kenntnis, daß sich unser Arbeitsnachweis bei Herrn Restaurateur G. Koch, Siebenhüg, befindet. Eine Unterstützung wird beim Kassirer A. Bauer, Webergasse 16, Mittags von 1—2 Abends von 7—9 Uhr ausbezahlt. Briefe sind an den Schriftführer G. Melzer, Parkgasse 16, zu richten.

Der Vorstand:

### Fachverein der Tischler zu Oldenburg i. Gr.

Am Montag, den 14. November d. J., findet unter diesjähriges Stiftungsfest, verbunden mit Theater-Aufführung und Ball, im Vocal des "Grünen Hof" statt. Anfang 7½ Uhr Abends. Wir laden hierzu die Collegen der Umgegend freundlich ein.

Der Vorstand:

Suche sofort einen jungen tüchtigen Möbeltischler auf dauernde Arbeit.

Wilmer (Holstein).

J. A. C. Heldt.

Gesucht ein Tischler für Bau und Möbel zu Stuttgart.

A. Wellert.

Bau- und Möbeltischler.

Mirow (Mecklenb.-Str.)

**Leder. Specialität: Gepresstes Möbelleder,**  
elegant, unverwüstlich, für Speisesessel, Divans  
in Rinds- und Bockleder. Dessin in allen Stilen.  
**Gustav Friedrich**, Wien, I., Bäckerstrasse 10.

### Quittungs-Marken

für Kauf- und Sanitäts- und Fachvereine liefert sauber und billig

Die erste deutsche Quittungs-Marken-Fabrik

von Jean Holze,

Hamburg, Hohe Bleichen 43.

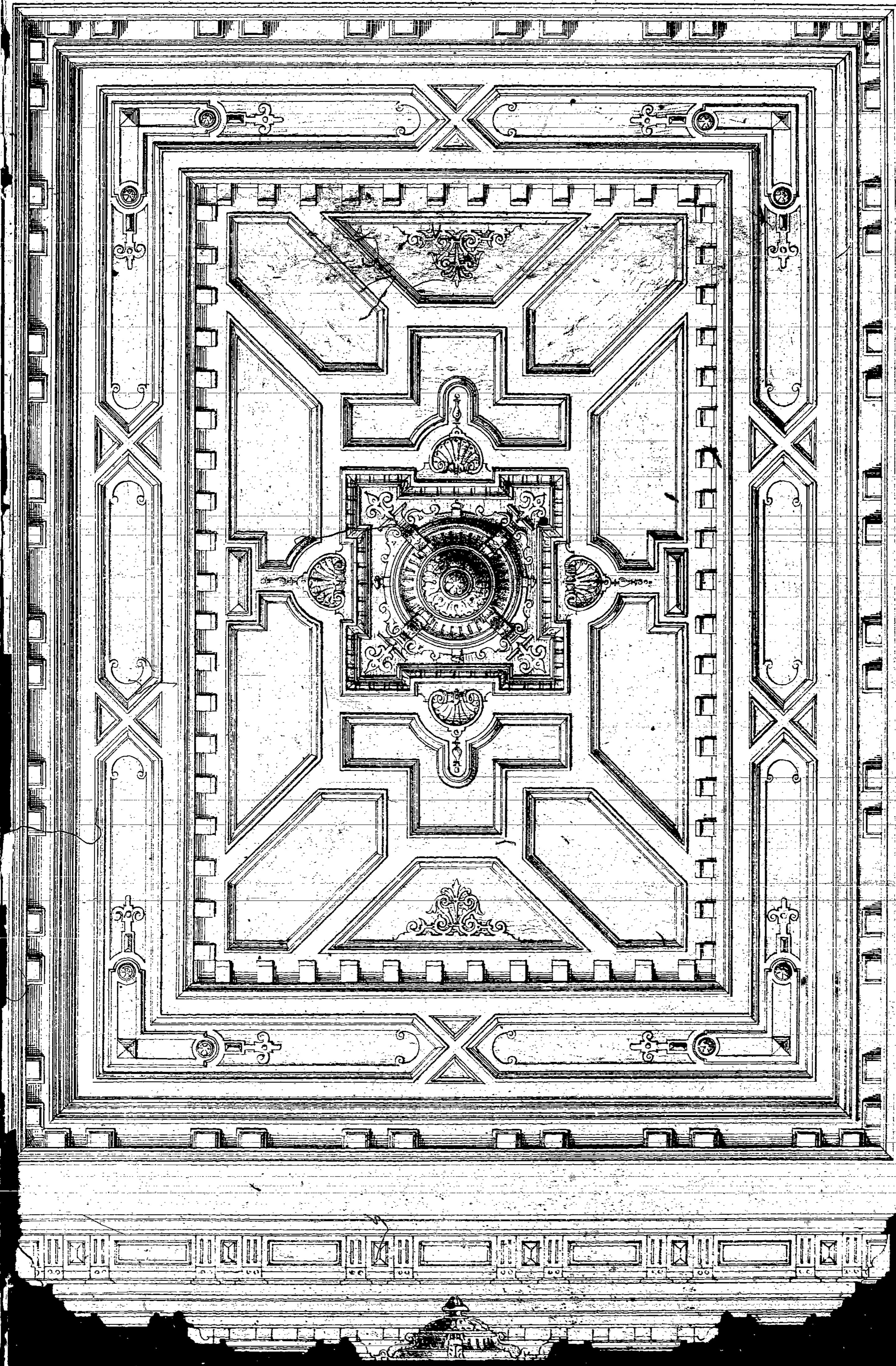
Liefert an sämtlicher Central-Gassen

und vieler Fachvereine.

Die geehrten Abonnenten machen wir auf den dieser Nummer beiliegenden Prospect ganz besonders aufmerksam. Unsere Expedienten stellen wir außerdem, soweit die uns zur Verfügung gestellte Anzahl reicht, ein Exemplar des "Unterhaltungsblattes" zu, mit der Bitte, dasselbe den Abonnenten zur ges. Einsichtnahme vorzulegen.

Die Expedition  
der „Neuen Tischler-Zeitung.“

Hierzu eine Musterbeilage.



139

# Einladung zum Abonnement auf das Illustrirte Unterhaltungsblatt für das Volk.

Wiederholt sind uns seitens der geehrten Abonnenten der „Neuen Tischler-Zeitung“ Anfragen zugegangen, ob es nicht möglich sei, dem Blatte auch einen unterhaltenden Theil anzufügen, um dadurch dem Ganzen eine gewisse Würze zu verleihen und auch den Frauen eine geistige Speise zu bieten. Bei der Knappheit des Raumes war es uns bisher nicht möglich, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, um so mehr freuen wir uns, jetzt ein Mittel gefunden zu haben, welches uns gestattet, unseren geehrten Lesern in weitgehendster Art entgegenzukommen. Der Verleger des in Hamburg jeden Sonntag erscheinenden Illustrirten Unterhaltungsblattes für das Volk, Herr J. H. W. Diek, will uns das Blatt zu einem so billigen Preise überlassen, daß es uns möglich wird, dasselbe den Abonnenten der „Neuen Tischler-Zeitung“ zum Quartalspreise von nur 40 Pfennige abzugeben. Aber auch an Diejenigen, die auf die „Neue Tischler-Zeitung“ nicht abonniert sind, würden wir den Vertrieb des Unterhaltungsblattes vermitteln und zwar zum Preise von 80 Pf. pro Quartal. Für diesen enorm billigen Preis würden den Abonnenten 13 Nummern einer gediegenen Unterhaltungs-Lectüre geboten sein. — Das genannte Blatt, welches in Format und Papier der „Neuen Tischler-Zeitung“ entspricht, bringt außer spannenden größeren Erzählungen aus den berufensten Federn unserer Roman-Schriftsteller in jeder Nummer eine gute Illustration, sowie kleinere Mittheilungen belehrenden und unterhaltenden Inhalts. In der am Sonntag, den 6. November, erscheinenden Nr. 6 beginnt ein neuer Roman „Victoria“ von der rühmlichst bekannten Verfasserin des Romans „Stefan vom Grillschloß“, Frau Minna Kautsky in Wien.

Denjenigen neuteintretenden Abonnenten, welche das Unterhaltungsblatt von Nr. 1 an zu haben wünschen, kann dasselbe, soweit der Vorraum reicht, nachgeliefert werden.

Indem wir hoffen, durch dieses Arrangement uns die Zufriedenheit unserer geehrten Leser zu erwerben, bitten wir, die untenstehenden Bestellzettel zum Abonnement auf das „Illustrirte Unterhaltungsblatt für das Volk“ zu benutzen, indem sie dieselben ausgefüllt an unsere Adresse zurücksenden.

Hochachtungsvoll

Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“

Hamburg, Wilhelmstraße 20, 1. Etage.

#### Bestellzettel.

Nur für Abonnenten der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Von der Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“ verlange:
Illustrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk. Preis per Quartal 40 Pfennige.
Exempl.
Ort _____ Name _____ Wohnung _____

#### Bestellzettel.

Von der Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“ verlange:

Von der Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“ verlange:
Illustrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk. Preis per Quartal 80 Pfennige.
Exempl.
Ort _____ Name _____ Wohnung _____